

**V E R T R A G**  
zwischen

Der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt,  
der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft,  
der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt  
und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Landschaft

betreffend

ein gemeinsames Pfarramt für Industrie und Wirtschaft  
auf partnerschaftlich-oekumenischer Ebene  
vom 5. Oktober 1992

- 
1. Die beteiligten Kirche tragen gemeinsam ein Pfarramt für Industrie und Wirtschaft in den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
  2. Das Pfarramt soll eine Brückenfunktion zwischen Arbeitswelt und Kirche wahrnehmen, indem es die Grundanliegen der christlichen Botschaft im Bereich von Industrie und Wirtschaft vertritt und die Welt der Arbeit und Wirtschaft im Bereich der Kirche bekannt macht.  
Die beteiligten Kirchen festigen die partnerschaftlich-oekumenische Zusammenarbeit in diesem Bereich.
  3. Das Pfarramt für Industrie und Wirtschaft wird in der Regel gemeinsam von einem/einer evangelisch-reformierten und einem/einer römisch-katholischen Amtsinhaber/Amtsinhaberin geleitet. Die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen, welche von den zuständigen Kirchenleitungen vorgeschlagen werden, werden von den beteiligten Kirchen übereinstimmend gewählt.

Das Anstellungsverhältnis bestimmt sich nach demjenigen der zuständigen Kirche.

Das Anstellungsverhältnis der gegenwärtigen Amtsinhaber erfährt durch den vorliegenden Vertrag keine Aenderung.

4. Dem Pfarramt für Industrie und Wirtschaft steht eine Leitende Kommission vor.  
Die Leitende Kommission ist paritätisch zusammengesetzt:  
Jeder Vertragspartner delegiert zwei Mitglieder.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.  
Die Kommission konstituiert sich selbst.

5. Uebereinstimmende Beschlüsse der Kirchenräte der beteiligten Kirchen sind erforderlich:
- a. Wahl der Amtsinhaber/der Amtsinhaberinnen;
  - b. Bestimmung derjenigen Kirchen, deren Angestellter/Angestellte die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen sind;
  - c. Festsetzung des Beschäftigungsgrades der Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen;
  - d. Genehmigung des Amtssitzes;
  - e. Genehmigung der Geschäftsordnung der Leitenden Kommission;
  - f. Festsetzung des Kostenschlüssels unter den beteiligten Kirchen;
  - g. Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung für den Gesamtaufwand des Pfarramtes.

Für die Uebergangsphase wird eine besondere Regelung vereinbart.

6. Die Leitende Kommission genehmigt die Jahresplanung für das Pfarramt und legt gemeinsam mit dem/den Amtsinhaber/Amtsinhabern oder der/den Amtsinhaberin/Amtsinhaberinnen die Schwerpunkte fest. Sie bestimmt, welche Hilfskräfte und Hilfsmittel dem Amt zur Verfügung gestellt werden sollen. Sie berät das Jahresbudget und die Jahresrechnung und stellt den Kirchenräten entsprechend Antrag. Sie erstattet den Kirchenräten zuhanden der Synode jährlich Bericht über ihre Amtstätigkeit. Sie stellt den Kirchenräten zu den unteren Ziffern 5 aufgeführten Geschäften Antrag.
7. Für religiös-kirchliche Belange können die zuständigen Kirchen eine beratende Kommission einsetzen.
8. Das Pfarramt für Industrie und Wirtschaft soll einen Teil seiner Betriebs-, Lohn und Veranstaltungskosten selbst erwirtschaften (z.B. durch Eintritts- und Kursgelder, Entschädigungen für Beratungen und andere Dienstleistungen).
9. Dieser Vertrag ersetzt alle vorgängigen Vereinbarungen unter den beteiligten Kirchen. Jeder Vertragspartner kann ihn kündigen auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Diejenige Kirche, welche die Kündigung erklärt, wird durch den Ablauf der Kündigungsfrist nicht von ihrer anteilmässigen Beitragspflicht an die Kosten des Amtes entbunden, soweit diese wegen der Amtsdauer des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin nach Ablauf der Kündigungsfrist noch andauern.
10. Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen auf den 1.1.1993 in Kraft.

**EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT**

Kirchenrat

Der Präsident

Die Sekretärin:

Th. Schubert, Pfr

F. Siegenthaler

Basel, 26. Oktober 1992

Beschluss der Synode vom 25. November 1992

**RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE DES KANTIONS BASEL-STADT**

Kirchenrat

Der Präsident

Der Sekretär:

A. Unterfinger

lic.iur. S. Piali

Basel, 7. Dezember 1992

**EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

Kirchenrat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

M. Christ, Pfr.

I. Belser

Liestal, 7. Oktober 1992

Beschluss der Synode vom 22. Oktober 1992 in Liestal

**RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

Kirchenrat

Der Präsident:

Der Verwalter:

Dr. B. Gutzwiller

F. Schaub

Beschluss der Synode vom 1. Dezember 1992

# **Geschäftsordnung der Leitenden Kommission**

## **des Pfarramtes für Industrie und Wirtschaft**

In Ausführung von Ziffer 5 lit. e des Vertrages zwischen

**der Evangelisch-Reformierten Kirche Basel-Stadt  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft  
der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt  
der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Landschaft**

betreffend ein gemeinsames Pfarramt für Industrie und Wirtschaft auf partnerschaftlich-oekumenischer Ebene vom 5. Oktober 1992

genehmigen die beteiligten Kirchen auf Antrag der Leitenden Kommission die nachfolgende Geschäftsordnung:

### **I. Allgemein**

#### Art. 1

Dem Pfarramt für Industrie und Wirtschaft steht eine Leitende Kommission vor.

Die Leitende Kommission ist paritätische zusammengesetzt; jede Vertragspartnerin delegiert zwei Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

#### Art. 2

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Sie wählt ihren Präsidenten/ihre Präsidentin und ihren Vizepräsidenten/ihre Vizepräsidentin auf die Dauer von zwei Jahren.

Das Präsidium geht in der Regel alle zwei Jahre an die Delegation eines anderen Vertragspartners über.

#### Art. 3

An den Sitzungen der Leitenden Kommission nehmen die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen und der Rechnungsführer mit beratender Stimme teil.

#### Art. 4

Die Kommission tritt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.

In der Frühjahrssitzung werden Rechnungen und Budget zuhanden der beteiligten Kirchen verabschiedet.

#### Art. 5

Der Koordinationsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Kommissionssitzungen vor. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den Amtsinhabern/den Amtsinhaberinnen.

## **II. Administrative Führung**

### Art. 6

Die Verantwortung für die administrative Führung und die administrativen Geschäfte (Jahresbericht, Personelles, Terminplanung, Programm, Budget, Rechnung, Protokolle etc.) wird von den Amtsinhabern/Amtsinhaberinnen in der Regel im Jahresturnus übernommen.

Die Leitende Kommission bestimmt im Einvernehmen mit den Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen bis spätestens im Dezember den/die im kommenden Amtsjahr für die administrative Führung und die administrativen Geschäfte verantwortliche(n) Amtsinhaber/Amtsinhaberin.

## **III. Finanzielles**

### Art. 7

Mit Ausnahme der Lohnkosten der Amtsinhaber/Amtsinhaberin gehen alle übrigen anfallenden Kosten wie Lohnkosten Sekretariat, Sachaufwand, Miete etc. auf Rechnung des Pfarramtes für Industrie und Wirtschaft.

Sie werden von den vier beteiligten Kirchen zu gleichen Teilen getragen.

### Art. 8

Die Rechnung wird durch eine Vertragspartnerin geführt. Die Vertragspartnerin stellt diese Dienstleistung in Rechnung.

### Art. 9

Buchhaltung und Kasse werden vom Sekretariat des Pfarramtes für Industrie und Wirtschaft nach Massgabe der Anweisungen der rechnungsführenden Vertragspartnerin geführt.

### Art. 10

Es werden ein gemeinsamer Dispositionsfonds und ein gemeinsamer Sozialfonds geäufnet.

Die Leitende Kommission erlässt ein Regulativ für den Dispositionsfonds und den Sozialfonds.

## **IV. Vorgehen bei Neuwahlen**

### Art. 11

Scheidet ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin aus dem Pfarramt für Industrie und Wirtschaft aus, so informiert die Kommission die vier beteiligten Kirchen. Sie unterbreitet in beiden zuständigen Kirchen ihre Vorschläge für eine Neubesetzung der vakanten Stelle.

Bei der Neuwahl des römisch-katholischen Amtsinhabers/der Amtsinhaberin haben die Römisch-Katholischen Kirchen Basel-Stadt und Basel-Landschaft als zuständige Kirchen gemeinsam das Vorschlagsrecht. Eine der beiden zuständigen Kirchen ist verantwortlich für das Anstellungsverhältnis.

Bei der Neuwahl des evangelisch-reformierten Amtsinhabers/der Amtsinhaberin haben die Evangelisch-Reformierten Kirchen Basel-Stadt und Basel-Landschaft als zuständige Kirchen gemeinsam das Vorschlagsrecht. Eine der beiden zuständigen Kirchen ist verantwortlich für das Anstellungsverhältnis.

Die Wahl des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin erfolgt gemäss Ziffer 5 lit.a des Vertrags durch einen übereinstimmenden Beschluss der vier beteiligten Kirchen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 12

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenräte der vier beteiligten Kirche in Kraft.

Liestal, den

Basel, den

Evang.-ref. Kirche des  
Kantons Basel-Landschaft

Evang.-ref. Kirche  
Basel-Stadt

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident:

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident:

*M. Christ*

*G. Vischer*

Die Sekretärin:

Der Sekretär:

*I. Belser*

*P. Breisinger*

Römisch-kath. Landeskirche des  
Kantons Basel-Landschaft

Röm.-kath. Kirche  
Basel-Stadt

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident:

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident:

*B. Gutzwiller*

*H. Strittmatter*

Der Verwalter:

Der Sekretär:

*F. Schaub*

*S. Piali*

4. Januar 1996/JG/re/bv